



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günter Neugebauer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Förderung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein aus dem Landeshaushalt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Kleine Anfrage sich auf die Förderung des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e. V., bezieht.

Frage 1: Ist der Landesregierung bekannt, in welche gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlich tätigen Einrichtungen das Diakonische Werk Schleswig-Holstein auf landes- und regionaler Ebene organisiert ist?

Antwort: Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein ist der Dachverband für die Diakonie in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in Schleswig-Holstein. Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen sind unter diesem Dach ca. 1300 Mitgliedseinrichtungen organisiert, insbesondere der Behindertenhilfe (ca. 200), der Altenhilfe (ca. 200), der Krankenhilfe (ca. 10), der Kinder- und Jugendhilfe (ca. 700) und für Hilfe in sozialen Notlagen (ca. 200). Nach der Satzung des Diakonischen Werks können nur gemeinnützige Einrichtungen Mitglied des Diakonischen Werkes sein.

Daneben besteht als Sondervermögen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, das – ohne rechtlich selbstständig zu sein – Mitglied des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein ist. Im Diakonie-Hilfswerk sind verschiedene soziale Einrichtungen organisiert.

Für die Erbringung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben ist das Diakonische Werk Schleswig-Holstein in unterschiedlichem Umfang an rechtlich selbstständigen Gesellschaften beteiligt, und zwar am Institut für berufliche Aus- und Fortbildung (IBAF gGmbH), an der Gesellschaft zur Förderung beruflicher Integration (Diakona Dienstleistungsbetriebe gGmbH), an der DIASO GmbH (Dienstleistungen für diakonische und soziale Einrichtungen

GmbH) und an der DIAKONIENET-Online GmbH. An der IBAF gGmbH ist auch das Diakonie-Hilfswerk als Gesellschafter beteiligt.

Einzelne soziale Aufgaben werden darüber hinaus von rechtlich selbstständigen Organisationen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen, z. B. von der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie e. V.

Eine differenziertere Darstellung ist wegen der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 2: Welche Einrichtungen, differenziert nach gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Einrichtungen, erhalten von der Landesregierung Zuwendungen ?

Antwort: Die Landesregierung gewährt in vielen Förderbereichen Zuwendungen nur an den Landesverband . Die Landesmittel sind zweckgebunden und werden vom Landesverband größtenteils zur Förderung von Projekten der Mitgliedseinrichtungen weitergeleitet. Direkte Zuwendungen erhalten zum Beispiel das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, das Institut für berufliche Aus- und Fortbildung, das Evangelische Jugendgemeinschaftswerk, die Fachklinik Nordfriesland und der Verein Odyssee.

Frage 3: Aus welchen Einzelplänen wurde das Diakonische Werk Schleswig-Holstein im Jahr 2000 gefördert ?

- a) In welcher Höhe?
- b) Aufgeteilt in investive und konsumtive Zuwendungen.
- c) Aus welchen Förderprogrammen, nach welchen Richtlinien?

Antwort: Aus den Einzelplänen 04, 09 und 10 sind dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein im Jahr 2000 insgesamt 10.319.645,-- DM bewilligt worden,

davon 637.879,-- DM für investive und 9.681.766,-- DM für konsumtive Maßnahmen.

Die Zuwendungen wurden aus folgenden Haushaltsansätzen/Förderprogrammen bewilligt:

Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich, Allgemeine soziale Dienstleistungen der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Lotterieverträge, Förderung der Schuldnerberatung, Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH), Gefährdetenhilfe, Beratungsstellen für obdachlose Frauen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, Soziales Bürgerprogramm für Einrichtungen der dezentralen psychiatrischen Versorgung, Förderung der Familienbildungsstätten, Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, Freiwilliges soziales Jahr sowie nach den §§ 19 und 30 Kindertagesstättengesetz.

Richtlinien liegen vor für folgende Bereiche:

Lotterieverträge, Ehrenamtliche Mitarbeit, Allgemeine soziale Dienstleistungen der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, ASH und Förderung der Familienbildungsstätten.

Für weitere Haushaltsansätze/Förderprogramme sind Richtlinien in Vorbereitung.

Frage 4: Hat die Landesregierung sichergestellt, dass zwischen den verschiedenen Einrichtungen, gem. Fragen 1 u. 2, keine internen Quersubventionen bestehen ?

Antwort: Durch die Zweckbestimmung der Bewilligungsbescheide und die vom Landesverband vorgelegten Verwendungsnachweise wird die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen sichergestellt. Für die weiteren Zuwendungsempfänger (vgl. Antwort zu Frage 2) gilt dies entsprechend.

Frage 5: In welchen Zeitabständen wurde in den letzten 10 Jahren die Förderung evaluiert bzw. die Einhaltung der Förderrichtlinien überprüft ?

Antwort: Die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Förderrichtlinien erfolgt durch Prüfung der vom Diakonischen Werk vorzulegenden Verwendungsnachweise. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind diese grundsätzlich zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres, bei Baumaßnahmen nach deren Abschluss vorzulegen.